

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
der „Genthner Industrietechnik GmbH“**I. Anwendungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Genthner Industrietechnik GmbH.
2. Die Bedingungen gelten darüber hinaus auch für Auskünfte, Angebote, Beratungen und Reparaturen, sowie Vertragsverhandlungen, auch soweit es anschließend nicht zu einem Vertragsschluss kommt.
3. Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit sie von der Firma Genthner Industrietechnik GmbH ausdrücklich anerkannt werden.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit oder eine Bindungsfrist zugesagt wird. Innen- und Außendienstmitarbeiter der Firma Genthner Industrietechnik GmbH haben die Befugnis zur Vereinbarung abweichender oder ergänzender Regelungen oder Sonderkonditionen nur dann, wenn sie mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet sind.
2. Alle Angaben über Waren und Dienstleistungen in Angeboten oder Druckschriften, sowie Abbildungen, Zeichnungen einschließlich Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Prospekten sind unverbindlich und stellen keine Zusicherungen von bestimmten Leistungen oder Eigenschaften dar. Zusicherungen bestimmter Eigenschaften oder Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Angebot der Firma Genthner Industrietechnik GmbH ausdrücklich als solche erfolgen.
3. Eine vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist verbindlich (siehe auch Ziff. IX.4). Die Annahme der Bestellung durch die Firma Genthner Industrietechnik GmbH kann ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware oder Ausführung der Leistung erfolgen.

III. Preise

1. Maßgebend sind ausschließlich die von der Firma Genthner Industrietechnik GmbH in ihrer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden nach der jeweiligen aktuellen Preisliste gesondert berechnet. Sämtliche Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise jeweils ab Werk der Firma Genthner Industrietechnik GmbH. Der Auftraggeber hat Frachtkosten, sowie besondere, über die handelsübliche Verpackung hinaus gehende Verpackungskosten, Gebühren und öffentliche Abgaben für den Versand zu tragen.

IV. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

1. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Wird ein unverbindlicher Liefertermin genannt, so kann der Auftraggeber die Firma Genthner Industrietechnik GmbH frühestens zwei Wochen nach Ablauf des unverbindlichen Datums mit angemessener Fristsetzung in Verzug setzen.
2. Fristen und Termine verlängern sich um die Zeiträume, in denen der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber der Firma Genthner Industrietechnik GmbH nicht nachkommt, außerdem um Zeiträume von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt, sowie im Falle von Naturkatastrophen.
3. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Auftraggebers. Gefahrenübergang tritt mit der Übergabe an die zum Transport beauftragte Person ein. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Auftraggeber.
4. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers kann die Firma Genthner Industrietechnik GmbH pro Monat der Bereitstellung der Lieferung 1% der Bruttoauftragssumme als Aufwandersatz berechnen, maximal jedoch 10 % der Bruttoauftragssumme. Wird ein Auftrag storniert oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so kann die Firma Genthner Industrietechnik GmbH einen pauschalen Aufwandersatz in Höhe von 20 % der Bruttoauftragssumme verlangen. Es bleibt in diesem Fall beiden Seiten vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Aufwand nachzuweisen.

V. Zahlung

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro porto- und spesenfrei zu leisten.
2. Zahlungen haben innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Sie sind ab diesem Zeitpunkt in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus kann die Firma Genthner Industrietechnik GmbH für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 10,00 € verlangen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, einen anderen Zinsnachteil nachzuweisen. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung kommt es jeweils auf den Eingang des Geldes und nicht auf dessen Absendung an.
3. Die Firma Genthner Industrietechnik GmbH ist nicht verpflichtet Teilzahlungen entgegen zu nehmen. Soweit sie Teilzahlungen entgegennimmt, ist sie berechtigt, diese zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
4. Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Firma Genthner Industrietechnik GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Sachen, sowie das Nutzungsrecht an gelieferter Software bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers oder im Falle des Zahlungsverzugs ist die Firma Genthner Industrietechnik GmbH nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, die gelieferten Sachen und die Software zurückzunehmen und dem Kunden die weitere Nutzung der Software zu untersagen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Firma Genthner Industrietechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ist der Dritte im Falle einer Drittwiderspruchsklage von der Firma Genthner Industrietechnik GmbH nach § 771 ZPO nicht in der Lage, der Firma Genthner Industrietechnik GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
2. Der Besteller ist berechtigt, gelieferte Sachen und Software im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Er tritt der Firma Genthner Industrietechnik GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Besteller ist ermächtigt, die Forderung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma Genthner Industrietechnik GmbH ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Die



Genthner Industrietechnik GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 3 | 75382 Althengstett
Tel + 49 (0) 7051/9339-0
Fax + 49 (0) 7051/9339-30

Geschäftsführer: Peter Walter
Sitz der Gesellschaft Althengstett
info@genthner-gmbh.com
www.genthner-gmbh.com

Amtsgericht Stuttgart
Register HRB 3312345
Steuer-Nr. 45420/78685
USt.-IdNr. DE 145171488

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE27 6665 0085 0000 0981 67 | BIC: PZHSDE66XXX
Verenigte Volksbank AG
IBAN: DE50 6039 0000 0574 9990 00 | BIC: GENODES1BBW

Firma Genthner Industrietechnik GmbH ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug kommt. Der Besteller ist in diesem Falle verpflichtet, den Schuldner und die Höhe der Forderung gegen diesen Schuldner bekannt zu geben und unverzüglich alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung, sowie der Einbau gelieferter Gegenstände durch den Besteller wird stets für die Firma Genthner Industrietechnik GmbH vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht der Firma Genthner Industrietechnik GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma Genthner Industrietechnik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Erwerber ist verpflichtet, die Firma Genthner Industrietechnik GmbH über die Verwendung der gelieferten Gegenstände und den Einbau der gelieferten Sachen auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen, insbesondere darüber, welche von den Liefergegenständen noch vorhanden sind und welche verarbeitet worden sind und in welche konkret zu bezeichnenden anderen Gegenstände sie eingebaut wurden.
4. Werden gelieferte Gegenstände oder wird Software mit anderen der Firma Genthner Industrietechnik GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die Firma Genthner Industrietechnik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers oder eines Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Besteller der Firma Genthner Industrietechnik GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Genthner Industrietechnik GmbH.
5. Der Besteller tritt sämtliche Forderungen sicherungshalber ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. Die Firma Genthner Industrietechnik GmbH verpflichtet sich die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen frei zu geben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen, die noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

VII. Abnahme; Gewährleistung

1. Im Falle von Lieferungen ist der Auftraggeber, soweit er Kaufmann ist, verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit zu untersuchen. Die Rügefrist gemäß § 377 Abs. 1 und 2 HGB beträgt acht Tage. Maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Nachricht, auch per Telefax oder E-Mail.
2. Im Falle der Erbringung von Leistungen, auch in Verbindung mit Lieferungen, gelten die Leistungen der Firma Genthner Industrietechnik GmbH als abgenommen, soweit nicht der Auftraggeber innerhalb von acht Tagen nach der Fertigstellungsanzeige der Abnahme widerspricht. Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.
3. Im Falle berechtigter Mängelrügen ist die Firma Genthner Industrietechnik GmbH berechtigt, zunächst Nacherfüllung, nach Wahl der Firma Genthner Industrietechnik GmbH durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache zu erbringen. Gelingt es innerhalb angemessener Frist nicht, Mängel zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Auftraggeber eine vertragsgemäße Nutzung möglich ist, so kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Entgelte verlangen oder gelieferte Sachen zurückgeben. In diesem Falle hat der Besteller lediglich eine angemessene Nutzungsentschädigung entsprechend der Brauchbarkeit für seine Zwecke zu bezahlen. Eine Gewährleistung für Mängel am gelieferten Produkt oder an Produktteilen, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß hat, ist ausgeschlossen.
4. Die Firma Genthner Industrietechnik GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist oder der Auftraggeber die beanstandete Ware nicht auf die Aufforderung der Firma Genthner Industrietechnik GmbH hin zurückgesandt hat. Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn ohne die Zustimmung der Firma Genthner Industrietechnik GmbH Eingriffe oder Änderungen an der Ware vorgenommen wurden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate; bei sich bewegenden Bauteilen, sowie Elektronik und elektronischen Bauteilen 6 Monate.
6. Für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden haftet die Firma Genthner Industrietechnik GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Fehlen verbindlich zugesicherter Eigenschaften. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung des Leben, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Genthner Industrietechnik GmbH beruht.

VIII. Geheimhaltung; Unterlagen

1. Überlässt der Auftraggeber der Firma Genthner Industrietechnik GmbH im Zuge der Vertragsanbahnung oder der Vertragsdurchführung Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Abbildungen usw., so hat die Firma Genthner Industrietechnik GmbH diese Unterlagen nach Vertragsbeendigung oder im Falle des Scheiterns eines Auftrags auf Verlangen herauszugeben. Die Firma Genthner Industrietechnik GmbH ist nicht verpflichtet, Unterlagen oder Zeichnungen des Kunden aufzubewahren oder für den Kunden zu archivieren. Die Firma Genthner Industrietechnik GmbH ist jedoch berechtigt, selbst erstellte Unterlagen im Zuge der Vertragsdurchführung aufzubewahren und zu Nutzen, insbesondere auch für Aufträge anderer Unternehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Weitergabe von Unterlagen an Dritte ist jedoch ausgeschlossen.
2. Soweit die Firma Genthner Industrietechnik GmbH im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder Angebotserstellung dem Auftraggeber Unterlagen wie Kalkulationen, Angebote, Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Planunterlagen, Entwürfe, etc. überlässt, darf der Auftraggeber diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen und nicht benutzen oder verwerten, es sei denn, es wird hierzu eine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Hierfür ist ggf. eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Kommt es nicht zum Vertragsschluss, sind der Firma Genthner Industrietechnik GmbH sämtliche Unterlagen zurückzugeben und der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erstellten Unterlagen bei sich zu löschen, auch soweit er Kopien für eigene Zwecke erstellt hat.

IX. Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während unserer Geschäftsbeziehung keine Mitarbeiter der Firma Genthner abzuwerben bzw. einzustellen oder für sonstige Tätigkeiten zu gewinnen. Selbiges gilt auch für die in unserem Auftrag arbeitenden freien Mitarbeiter oder Subunternehmer. Die Wirkung dieser Klausel ist auf den Zeitraum der Zusammenarbeit und zwölf Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit begrenzt. Bei Nichteinhaltung ist der Auftraggeber verpflichtet, neben Schadensersatz für jeden noch verbleibenden Monat innerhalb der Ablaufrfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro pro Monat zu bezahlen.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Klauseln verpflichten sich die Parteien solche Regelungen zu vereinbaren, die wirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am Besten gerecht werden.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Genthner Industrietechnik GmbH ist Althengstett.
4. Alle vertraglichen Regelungen oder Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden. Dabei genügt für die Schriftform auch die Übermittlung per E-Mail oder per Telefax.